

VERFAHRENSREGELN FÜR AUFTRÄGE DER ZKR

Kapitel 1: Gesetzlicher und institutioneller Kontext

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Verfahrensregeln regeln die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen, die Auswahl der Bieter, die Ausschreibung, die Auswahl des besten Angebots und die Vergabe von Aufträgen von einem Wert über 50.000 Euro exkl. Steuern⁶⁵ durch die ZKR.

Artikel 2

Anzuwendende Grundsätze

I. Auftraggeber ist die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, nachstehend ZKR genannt, eine internationale Organisation mit Sitz in Straßburg.

Gemäß dem mit der Französischen Republik abgeschlossenen Sitzabkommen besitzt diese Institution Rechtspersönlichkeit und verfügt über die Fähigkeit zum Abschluss von Verträgen und zum Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen.

II. Die ZKR unterliegt als juristische Person des internationalen Rechts nicht den gesetzlichen Beschaffungsbestimmungen der Französischen Republik oder eines anderen Mitgliedstaates. Sie achtet jedoch aufgrund dieser Verfahrensregeln darauf, sich nach den Grundsätzen zu richten, die den Vergabebestimmungen der Europäischen Union zu Grunde liegen, nämlich Transparenz und Wettbewerb. Die Verfahren zur Ausschreibung, zur Auswahl des Auftragnehmers und zur Auftragsvergabe durch die ZKR nach Artikel 1 unterliegen ausschließlich diesen Verfahrensregeln.

Beschwerden betreffend das Ausschreibungsverfahren, die Auswahl der Bewerber und die Wahl des Auftragnehmers können nur der in Artikel 5 vorgesehenen Prüfungskommission innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung vorgetragen werden.

Die ZKR übernimmt nicht die den Unternehmen entstandenen Kosten für die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren. Sie schließt für die Teilnahme an Ausschreibungen Entschädigungszahlungen an die interessierten Unternehmen oder Bewerber aus. Dies gilt auch für den Fall eines Abbruchs des Verfahrens.

III. Verpflichtungen entstehen für die ZKR erst bei Vertragsunterzeichnung und betreffen nur ihren Vertragspartner.

Allgemein genießt die ZKR im Hinblick auf die von ihr vergebenen Aufträge gemäß Artikel 11 des Sitzabkommens Befreiung von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung. Nach Artikel 20 des Abkommens werden Streitigkeiten über die Auslegung oder die Ausführung der Verträge, bei denen die ZKR Vertragspartei ist, auf Antrag der anderen Partei, wie in Artikel 28 dargelegt, einem Schiedsgericht unterbreitet.

⁶⁵ Geändert durch Beschluss CCR 2015-I-26.

Artikel 3

Abbruch der Ausschreibung

Die ZKR kann aus Gründen, die ihr gerechtfertigt erscheinen, jederzeit auf die Weiterführung des Verfahrens verzichten. Sie gibt die Gründe für diesen Verzicht schriftlich nach denselben Modalitäten wie jene bekannt, die für die Bekanntmachung gewählt worden sind. Die Bewerber oder die Bieter werden unverzüglich auf schriftlichem Wege informiert.

Artikel 4

Auf den Vertrag anzuwendendes Recht

Der abgeschlossene Vertrag kann in Fragen, die nicht durch diese Verfahrensregeln und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen geregelt sind, subsidiär die Anwendung eines nationalen materiellen Rechts vorsehen. Bei Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen ist das französische materielle Recht – das Recht des Sitzstaates der ZKR – anzuwenden.

Die Bestimmung eines subsidiären materiellen Rechts hat keine Zuständigkeit der Gerichte des Sitzstaates für die Streitigkeiten über die Ausführung des Vertrages zur Folge. Solche Streitigkeiten werden nach den im Sitzabkommen genannten Bedingungen und Artikel 28 dieser Verfahrensregeln geregelt.

Artikel 5

Prüfungskommission

Für die Auswahl der Bewerber, die Prüfung der Angebote und etwaiger Beschwerden wird eine Prüfungskommission eingerichtet.

Über die Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Unterausschuss für Verwaltungsfragen der ZKR. Die Kommission legt ihre Funktionsweise fest. Ihre Mitglieder sind an strenge Unparteilichkeits- und Vertraulichkeitsregeln gebunden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen sie frei von jeder Weisung oder Beeinflussung durch ihr Herkunftsland sein. Die Pflichten der Mitglieder können in einer Anlage zu diesen Verfahrensregeln festgelegt werden.

Kapitel 2: Modalitäten der Konsultation

Artikel 6

Konsolidiertes und vereinfachtes Verfahren

- I) Das konsolidierte Verfahren sieht folgende Etappen vor:
 - 1) die in Kapitel 3 beschriebene Phase der Auswahl der Bieter bestehend aus folgenden Schritten:
 - a) Unterrichtung des betroffenen Sektors über das Vorhaben der ZKR und Aufforderung an Unternehmen, die möglicherweise interessiert sein könnten, am Wettbewerb teilzunehmen;
 - b) Eingang der Bewerbungen der interessierten Unternehmen;
 - c) Auswahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Bewerber;
 - d) Entscheidung über den Zuschlag und entsprechende Unterrichtung der betreffenden Unternehmen.

- 2) die in Kapitel 4 beschriebene Vergabephase bestehend aus folgenden Schritten:
- a) Aufforderung der ausgewählten Bewerber zur Angebotsabgabe;
 - b) Prüfung der abgegebenen Angebote, Wertung der zugelassenen Angebote und Auswahl des Angebots;
 - c) Entscheidung über den Zuschlag und entsprechende Unterrichtung der Bieter;
 - d) Vertragsabschluss.

Konsultation und Angebotsauswahl laufen nach dem von der Prüfungskommission festgelegten Zeitplan ab. Die Prüfungskommission kann diesen Zeitplan im Bedarfsfall ändern. Die interessierten Parteien oder die Bieter werden ggf. über diese Änderungen informiert.

II) Das vereinfachte Verfahren beinhaltet eine nicht formale Aufforderung an eine von der Prüfungskommission als repräsentativ für den Markt ausgewählte begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebots.

Dieses Verfahren findet nur auf Aufträge mit einem Wert von unter 150.000 Euro exklusive Steuern⁶⁶ Anwendung.

In diesem Fall findet lediglich Kapitel 4 über die Auftragsvergabe Anwendung.

Die Prüfungskommission kann jedoch beschließen, einen Auftrag mit einem Wert von unter 150.000 Euro exklusive Steuern im konsolidierten Verfahren zu vergeben.

Kapitel 3: Auswahl der Bewerber

Artikel 7

Bekanntmachung

Eine Bekanntmachung zur Information der Unternehmen, die möglicherweise an der Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten oder Leistungen interessiert sein könnten, und mit der sie zur Teilnahme an dem Wettbewerb aufgefordert werden, erfolgt durch das Sekretariat der ZKR.

Diese Bekanntmachung enthält eine Beschreibung der Merkmale des Produkts oder der Leistungen, die die ZKR zu erwerben wünscht, die Qualitätsanforderungen und Auswahlkriterien.

Die Bekanntmachung enthält auch Informationen zum rechtlichen Rahmen der Verträge der ZKR und dem vorgesehenen Zeitplan.

Die ZKR sorgt für die erforderliche Verbreitung dieser Bekanntmachung, damit ein Wettbewerb entsteht und eine Transparenz des Verfahrens gewährleistet wird. Dazu wird sie vor allem eine Information auf ihrer Website veröffentlichen, kann die ihren Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel benutzen und diese Bekanntmachung direkt an die Unternehmen richten, die ihr genannt worden sind.

Jedes interessierte Unternehmen kann vom Generalsekretär eine Kopie der vorgenannten Bekanntmachung erhalten und an dem Auswahlverfahren teilnehmen.

⁶⁶ Geändert durch Beschluss CCR 2015-I-26.

Artikel 8

Frist für die Einreichung der Bewerbungen

Die Bewerber, die an dem Auswahlverfahren teilnehmen wollen, müssen ihre Bewerbungsunterlagen vor Ablauf des Datums, das in dem in der Bekanntmachung enthaltenen Zeitplan vorgesehen ist, einreichen. Diese Unterlagen müssen entsprechend der Bekanntmachung einschlägige Informationen über ihre technischen Qualifikationen und ihre finanziellen Garantien enthalten.

Die Prüfungskommission kann es den Bewerbern gestatten, in dieser Phase ein Angebot nach Artikel 15 einzureichen, wenn in Bezug auf die Merkmale des zu erwerbenden Produkts oder der zu erwerbenden Leistung die in Artikel 7 genannte Bekanntmachung die in Artikel 13 aufgeführten Informationen enthält.

In diesem Fall werden die Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit der Bewerbungen und der Zulässigkeit der Angebote zusammengelegt.

Artikel 9

Rolle des Sekretariats der ZKR

Bewerbungsunterlagen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren sind in der in der Bekanntmachung angegebenen Form an den Generalsekretär der ZKR zu richten.

Der Generalsekretär der ZKR erstellt eine Liste der interessierten Bewerber, die mit einem Vermerk über den Eingang ihrer jeweiligen Bewerbungsunterlagen versehen ist, und stellt jedem Bewerber eine Empfangsbestätigung aus.

Artikel 10

Formale Kriterien für die Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind in einer nach der Bekanntmachung zugelassenen Sprache abzufassen.

Die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen müssen datiert und von einem durch das Unternehmen dazu bevollmächtigten Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Die in der Bekanntmachung geforderten Nachweise sind beizufügen.

Artikel 11

Antrag auf zusätzliche Auskünfte

Jedes sich bewerbende Unternehmen kann innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist um zusätzliche Auskünfte bitten. Diese Anfragen werden der Prüfungskommission vorgelegt. Jede Anfrage wird beantwortet. Die Antwort wird dem betreffenden Unternehmer mitgeteilt und gleichzeitig auf der Webseite der ZKR veröffentlicht.

Von den sich bewerbenden Unternehmen sind Fehler, Unzulänglichkeiten oder Mängel in den Angaben der Bekanntmachung zu melden.

Mitteilungen der ZKR haben so zu erfolgen, dass die Vertraulichkeit der Bewerbungen gewährleistet ist und der nicht diskriminierende Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt.

Artikel 12

Überprüfung der Eignung der Bieter

Nach Ablauf der festgesetzten Frist eingereichte Bewerbungen werden nicht zum Auswahlverfahren zugelassen und werden nicht berücksichtigt.

Das Gleiche gilt, wenn die geforderten Bescheinigungen und Informationen unvollständig eingereicht werden.

Die Prüfungskommission überprüft, ob die Unterlagen der sich bewerbenden Unternehmen den in der Bekanntmachung genannten Qualifikationsanforderungen genügen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, führt dies zur Ablehnung der Bewerbung.

Die Prüfungskommission beurteilt schließlich anhand der übrigen in der Bekanntmachung genannten Kriterien die Angemessenheit der technischen Qualifikationen und der finanziellen Garantien sowie die Eignung der Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen nicht abgelehnt worden sind. Sie vergewissert sich, dass seitens der Bewerbungsunternehmen oder deren Geschäftsleitung keine Straftaten vorliegen.

Die Prüfungskommission erstellt unter Berücksichtigung dieser Beurteilung eine Liste der Bewerber, die für eine Angebotsabgabe in Betracht kommen.

Sie kann die Anzahl der zur Angebotsabgabe zugelassenen Unternehmen begrenzen.

Die sich bewerbenden Unternehmen werden vom Generalsekretär der ZKR über die Entscheidungen der Prüfungskommission unterrichtet.

Kapitel 4: Auftragsvergabe

Artikel 13

Ausschreibungsunterlagen

Die zur Teilnahme am Auftragsvergabeverfahren ausgewählten Unternehmen werden zur Angebotsabgabe in Übereinstimmung mit den ihnen vorliegenden Ausschreibungsunterlagen aufgefordert.

Diese Ausschreibungsunterlagen umfassen zwingend :

- a) die Modalitäten für die Einreichung der Angebote;
- b) den Zeitplan für das Ausschreibungsverfahren;
- c) die Kriterien für die Beurteilung der Angebote.

Ferner (können sie auch umfassen):

- d) Technische Anforderungen mit Einzelheiten zu den erwarteten Funktionalitäten und ggf. Angaben zu den Preisen, falls ein solches Dokument vorgesehen ist;
- e) diese Verfahrensregeln;
- f) Allgemeine Vertragsbestimmungen und den Entwurf der Zuschlagsurkunde;
- g) verschiedene Unterlagen.

Artikel 14

Anträge auf Auskünfte

Jedes ausgewählte Unternehmen kann spätestens am 15. Tag vor dem in Artikel 18 genannten Zeitpunkt schriftlich um zusätzliche Auskünfte bitten. Diese Anfragen werden der Prüfungskommission vorgelegt. Jede fristgerecht erfolgte Anfrage wird beantwortet. Die Antwort wird allen Bietern mitgeteilt.

Von den Bietern sind möglichst kurzfristig Fehler, Unzulänglichkeiten oder Mängel in den Angaben der Ausschreibungsunterlagen zu melden.

Mitteilungen der ZKR haben so zu erfolgen, dass die Vertraulichkeit der Angebote gewährleistet ist und der nicht diskriminierende Charakter des Verfahrens gewahrt bleibt.

Artikel 15

Form des Angebots

Das Angebot muss in der von der Prüfungskommission bestimmten Sprache abgefasst werden. Es kann Übersetzungen in eine oder mehrere Sprachen enthalten.

Die Angebotsunterlagen müssen umfassen:

- a) soweit vorgesehen, die Technischen Anforderungen und die allgemeinen Vertragsbestimmungen, die von einer Person mit den notwendigen Vollmachten angenommen, datiert und unterzeichnet werden;
- b) ein komplettes Dienstleistungsangebot gemäß den Technischen Anforderungen;
- c) die anderen nach diesen Verfahrensregeln oder nach den Allgemeinen Vertragsbestimmungen vorgesehenen oder von der Prüfungskommission genannten Informationen.

Der Bieter muss ausdrücklich erklären, dass er mindestens drei Monate ab dem Tag, an dem die ZKR das Angebot erhalten hat, an sein Angebot gebunden ist.

Artikel 16

Angebotsabgabe

Der Bieter übermittelt sein Angebot dem Generalsekretär der ZKR.

Sofern die Prüfungskommission nicht die Anwendung anderer Regeln beschließt, wird das ordnungsgemäß unterzeichnete Angebot in einem versiegelten doppelten Umschlag vorgelegt, wobei der äußere Umschlag die Anschrift trägt und der innere versiegelte Umschlag die Angebotsunterlagen enthält. Sie kann beschließen, dass alle Angebotsunterlagen auch auf einem anderen Träger, wie einem elektronischen Träger, zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei Abweichungen zwischen der Papierfassung und der elektronischen Fassung des Angebots ist die unterzeichnete Papierfassung ausschlaggebend.

Die inneren Umschläge mit den Angeboten werden vom Generalsekretär ungeöffnet aufbewahrt. Er erstellt eine Liste der eingegangenen Angebote, die jeweils mit einem Eingangsvermerk zu versehen sind, und stellt jedem Bieter eine Empfangsbestätigung aus.

Am Tage des Beginns des Submissionsverfahrens übergibt der Generalsekretär die Angebote der Prüfungskommission.

Kapitel 5: Kenntnisnahme von den Angeboten und deren Prüfung

Artikel 17

Vertraulichkeit der Beratungen

Sofern die Prüfungskommission nichts anderes beschließt, werden die Prüfung der Angebote, die Beratungen und der Wertungsprozess vertraulich durchgeführt und schriftlich festgehalten.

Artikel 18

Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Angebote

Ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Angebot muss, um zulässig zu sein, innerhalb der im Zeitplan der Ausschreibungsunterlagen genannten Frist eingereicht werden, die in den vorstehenden Artikeln aufgeführten Informationen sowie sämtliche in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Angaben enthalten und sich auf alle Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Ausschreibung sind, beziehen.

Artikel 19

Prüfung der Angebote

Die Prüfungskommission prüft die Angebote. Sie überprüft zunächst die Zulässigkeit der Angebote. Sie weist die Angebote zurück, die die Ausschreibungsbedingungen nicht einhalten. Sie begründet ihre Ablehnungsbeschlüsse. Diese werden den Bietern schriftlich mitgeteilt. Die Berichtigung von offensichtlichen versehentlich begangenen Fehlern in einem Angebot kann von der Prüfungskommission akzeptiert werden.

Artikel 20

Bewertung der Angebote

Die Prüfungskommission erstellt ein Verzeichnis über die für zulässig erklärten Angebote. Sie nimmt dann eine Bewertung der Angebote vor. Dabei kann sie sich durch von ihr ausgewählte Experten beraten lassen.

Artikel 21

Ergänzende Gespräche

Mit den Bietern, deren Angebote für zulässig erklärt wurden, können Gespräche geführt werden. Diese ergänzenden Gespräche sollen der Prüfungskommission insbesondere die Möglichkeit geben, einzelne Aspekte des jeweiligen Angebotes näher erläutert oder präzisiert zu bekommen und offensichtliche Mängel zu beseitigen.

Die Prüfungskommission kann beschließen, mit den Unternehmen einen wettbewerblichen Dialog aufzunehmen. In diesem Rahmen können die Unternehmen auf der Grundlage der Angaben der Prüfungskommission Vorschläge machen, die von den Technischen Anforderungen oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen. Die Kommission stellt sicher, dass die aus diesen Vorschlägen resultierenden Angebote vergleichbar sind.

Artikel 22

Vergleichskriterien für die Angebote

Den Zuschlag soll das Angebot erhalten, das die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Kriterien am besten erfüllt.

Artikel 23

Auswahl eines Angebots

Im Anschluss an die Prüfung erstellt die Prüfungskommission einen Bericht unter Angabe der Gründe, warum ein Angebot als dasjenige ausgewählt wurde, das die festgelegten Kriterien am besten erfüllt, und übermittelt diesen dem Generalsekretär.

Artikel 24

Endgültige Entscheidung

Der Generalsekretär kann entweder den Auftrag entsprechend dem Vorschlag der Prüfungskommission erteilen oder auf die Weiterführung des Auftragsvergabeverfahrens verzichten. Er teilt diese Entscheidung allen Bietern mit.

Artikel 25

Bestimmungen für die Vertragsunterzeichnung

Der Generalsekretär trifft mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, die notwendigen Vorbereitungen für die Vertragsunterzeichnung.

Kapitel 6: Vertragsbestimmungen

Artikel 26

Vertragsbestimmungen

Über diese Verfahrensregeln hinaus umfasst der Vertrag die in den allgemeinen Vertragsbestimmungen und der Zuschlagsurkunde genannten Bestandteile. Er enthält ferner das gemäß Artikel 15 eingereichte und nach Artikel 21 präzierte Angebot, zu dessen Ausführung sich der Bieter verpflichtet hat;

Artikel 27

Vertragsort

Als Ort der Vertragsausführung wird der Sitz der ZKR bezeichnet.

Kapitel 7: Streitigkeiten über die Vertragsausführung

Artikel 28

Zuständigkeit

Gemäß den Bestimmungen des Sitzabkommens der ZKR werden Streitigkeiten über die Vertragsausführung, sofern sich die Parteien nicht gütlich einigen, einer Schiedskommission zur Entscheidung vorgelegt.

Die ZKR kann jedoch durch einen noch vor der Bildung der Schiedskommission getroffenen formellen und ausdrücklichen Beschluss auf ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit verzichten. In diesem Fall bestimmt sich das zuständige Gericht nach den Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Neben dem vorgenannten formellen Beschluss der ZKR kann keine Bestimmung dieser Verfahrensregeln oder der anderen Bestandteile des Auftrags als Verzicht auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit gewertet werden.

Artikel 29

Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus zwei Schiedsrichtern, die jeweils von einer der beiden Parteien bezeichnet werden und aus einem durch die beiden Schiedsrichter bezeichneten Oberschiedsrichter. Können sich die beiden Schiedsrichter binnen drei Monaten nicht auf die Bezeichnung des Oberschiedsrichters einigen, erfolgt dessen Bezeichnung durch den Vorsitzenden des Tribunal de Grande Instance Straßburg.

Die Parteien können durch ausdrücklich erklärte Zustimmung eine andere Schiedsinstanz bezeichnen.

Artikel 30

Verfahren

Die Schiedskommission hat ihren Sitz in Straßburg. Sie legt ihre Verfahrensregeln fest. Die Sprache des Verfahrens wird von der Schiedskommission festgelegt.

Artikel 31

Auf den Streitfall anzuwendendes Recht

Die Schiedskommission wendet neben den Vertragsbestimmungen ergänzend oder subsidiär die allgemeinen Grundsätze des Rechts und die allgemeinen Handelsbräuche an.

Artikel 32

Vollstreckung des Schiedsbeschlusses

Gemäß den Bestimmungen des Sitzabkommens unterliegt die Vollstreckung des in Folge des Schiedsverfahrens erlassenen Schiedsbeschlusses den Vorschriften des Staates, auf dessen Gebiet die Vollstreckung vollzogen wird.

Artikel 33

Endgültiger Charakter des Schiedsbeschlusses

Der Schiedsbeschluss ist für die Parteien bindend und hat endgültigen Charakter.

Die Übernahme der Kosten des Schiedsverfahrens erfolgt gemäß der von der Schiedskommission definierten Regelung.

Bei Bedarf können den Schiedsrichtern Vorschüsse bewilligt werden. Diese Vorschüsse sind von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Gegenstand der Allgemeinen Vertragsbestimmungen

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen präzisieren die Bestimmungen zur Festlegung der Rechte und Pflichten, die für die ZKR und ihren Vertragspartner gelten.

Von diesen Allgemeinen Vertragsbestimmungen kann durch förmliche Bestimmungen der Zuschlagsurkunde abgewichen werden.

2. Vertragsbestandteile

Der Auftrag umfasst die folgenden Vertragsbestandteile:

- Zuschlagsurkunde,
- ggf. Technische Anforderungen,
- Allgemeine Vertragsbestimmungen,
- Verfahrensregeln für die vorherige Konsultation und die Auftragsvergabe durch die ZKR,
- Unterlagen des Auftragnehmers mit der Angebotsbeschreibung,
- Unterlagen, die im Verlauf des Vertrags in Anwendung dieser Bestimmungen erstellt werden, insbesondere Zusatzvereinbarungen.

Bei Widersprüchen oder allfälligen Abweichungen gilt für die Vertragsbestandteile des Auftrags Vorrangigkeit in der oben genannten Reihenfolge.

3. Auf den Vertrag anzuwendendes Recht

Die auf den Vertrag anzuwendenden Rechtsvorschriften sind in den Vertragsbestandteilen des Auftrags festgelegt.

Sind die Vertragsbestandteile zur Regelung einer rechtlichen Frage nicht ausreichend, wird subsidiär auf das nationale materielle Recht Bezug genommen, auf das der Vertrag verweist. Lässt sich anhand des französischen Rechts die Frage nicht klären, wird nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den internationalen Handelsbräuchen vorgegangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder der Lieferanten haben nur dann Geltung, wenn sie von der ZKR ausdrücklich angenommen wurden und soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen.

4. Bestätigung des Unternehmers über Kenntnis von den Voraussetzungen für seine Tätigkeit

Der Auftragnehmer erklärt, dass er sämtliche Vertragsbestandteile zur Kenntnis genommen hat. Er erklärt, dass er vom Projekt, der Zielsetzung des Projekts, den technischen Vorgaben und den Ausführungsterminen vollumfänglich Kenntnis genommen hat.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Auftragnehmer alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Auskünfte beschafft hat.

5. Für die Ausführung des Auftrags zuständige Ansprechpartner

Der Auftragnehmer benennt namentlich die speziell für die Ausführung des Auftrags zuständigen Personen und bringt deren allfällige Vertreter unverzüglich schriftlich der ZKR zur Kenntnis.

Die ZKR benennt die Personen, die für die Betreuung der Auftragsausführung zuständig sind und an die die Benachrichtigungen des Auftragnehmers zu richten sind. Sie bringt diese dem Auftragnehmer zur Kenntnis.

6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsrecht, Sozialrecht und Arbeitnehmerschutz.

7. Unabhängigkeit des Auftragnehmers

Die vertraglichen Bestimmungen können in keiner Weise so ausgelegt werden, dass aufgrund dessen zwischen der ZKR und dem Auftragnehmer ein Verhältnis in der Art der Beziehung zwischen Geschäftsherr und Bedienstetem oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründet wird. Der Vertragspartner ist und bleibt ein unabhängiger Unternehmer, der kein anderes Rechtsverhältnis zur ZKR hat als diesen Vertrag.

8. Verpflichtung zur Lauterkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertrag keinem Bediensteten der ZKR und keinem Mitglied einer Delegation eines Mitgliedstaates der ZKR einen wie auch immer gearteten direkten oder indirekten Vorteil weder zu gewähren noch anzubieten.

Er verpflichtet sich weiterhin, keinem Dritten im Rahmen des Auftrags einen ungesetzlichen Vorteil anzubieten oder zu gewähren.

Der Auftragnehmer fordert oder nimmt im Rahmen der Ausführung des Vertrags von keiner Behörde, die nicht die ZKR ist, Anweisungen an. Er unternimmt nichts, was sich gegebenenfalls zum Nachteil der ZKR auswirken könnte und erfüllt seine Pflichten unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen der ZKR.

Bei Versäumnissen aller Art in Bezug auf die oben genannten Bestimmungen ist die ZKR berechtigt, den Vertrag zu kündigen und sämtliche Kosten dem Auftragnehmer anzulasten.

9. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Informationen und Dokumente aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrag strenge Geheimhaltung zu wahren. Diese Verpflichtung ist für ihn auch nach Beendigung des Vertrags bindend. Er hat von seinen Mitarbeitern eine Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltung einzuholen.

10. Schriftformerfordernis

Benachrichtigungen, Anfragen, Erklärungen oder Genehmigungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrags vorgesehen sind oder notwendig werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform ist per Brief, Telex, Fax oder elektronischer Post mit Empfangsbestätigung erfüllt. Die ZKR ist an mündliche Vereinbarungen nicht gebunden.

Benachrichtigungen an die ZKR sind an deren Sitz zu richten. Benachrichtigungen an den Auftragnehmer sind an den Unternehmenssitz zu richten. Der Eingang sämtlicher Benachrichtigungen ist zu bestätigen.

11. Vertragsänderungen

Änderungen am Vertrag, die den Gegenstand des Vertrags nicht in Frage stellen, können schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden. Insbesondere können während der Dauer des Vertrags Änderungen technischer Art oder Änderungen der Ausführungsfristen vereinbart werden.

Wirkt sich eine Änderung nicht auf den Preis aus, genügt als Form ein einfacher Briefwechsel. Änderungen, die eine Änderung in Bezug auf den Preis bewirken, sind in Form der formalen Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung vorzunehmen.

12. Fristberechnung

Die in den Vertragsunterlagen bezeichneten Fristen setzen jeweils mit dem Datum ein, das auf den Tag folgt, an dem der Tatbestand eintritt, der die Frist auslöst. Sie enden zum Ende des letzten Tages des vorgegebenen Zeitraums. Ist der letzte Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag (im Sitzstaat der ZKR oder im Sitzstaat des Auftragnehmers), verlängert sich die Frist bis zum Ende des ersten darauffolgenden Werktags.

13. Beteiligung von Sub-Unternehmern

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne formale schriftliche Vorabstimmung der ZKR den Vertrag oder einen Teil davon abzutreten, zu übertragen oder als Sicherheit zu stellen.

Insbesondere bedarf die Beteiligung von Sub-Unternehmern der Genehmigung der ZKR. Durch die Zustimmung der ZKR zur Beteiligung von Sub-Unternehmern wird keine Verpflichtung der ZKR gegenüber den betreffenden Sub-Unternehmern begründet und der Auftragnehmer auch von keiner seiner Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag oder seiner Haftung entbunden. In jedem Fall müssen die Bestimmungen im Vertrag mit dem Subunternehmer mit den Regeln übereinstimmen, die in dem mit der ZKR geschlossenen Vertrag festgelegt sind.

14. Haftung des Auftragnehmers und Gewährleistung gegenüber der ZKR

Die beim Vertragspartner der ZKR beschäftigten Mitarbeiter können in keinem Fall als Bedienstete der ZKR betrachtet werden. Der Vertragspartner ist im Fall von Beanstandungen aller Art, die von einem Mitarbeiter gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Beschäftigung geltend gemacht werden, allein verantwortlich. Er haftet gegenüber der ZKR für alle gerichtlichen Schritte dieser Art.

Die ZKR kann für Schäden, die dem Auftragnehmer oder seinen Bediensteten aus Anlass der Ausführung des Vertrags entstehen, nicht haftbar gemacht werden, es sei denn die Schäden sind auf schwerwiegendes und vorsätzliches Verschulden der ZKR oder deren Bediensteten zurückzuführen.

Der Auftragnehmer ist zudem für Handlungen, Schäden und Pflichten im Zusammenhang mit Verträgen allein haftbar, die gegebenenfalls mit Subunternehmern geschlossen werden.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der ZKR und ihren Bediensteten, wenn von Dritten oder den Bediensteten des Auftragnehmers aufgrund von Schäden im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags gerichtliche Schritte eingeleitet werden.

Der Auftragnehmer haftet allein für seine Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber der ZKR für alle gerichtlichen Schritte oder Zahlungsforderungen auf Grund von oder im Zusammenhang mit der Verwendung von Produkten, Patenten oder Unterlagen, die urheberrechtlich oder im Rahmen sonstiger Rechte am geistigen Eigentum, (die nicht ausdrücklich im Auftrag des Auftragnehmers vorgesehen und von der ZKR akzeptiert worden sind, geschützt sind, sowie allgemein für alle Forderungen Dritter.) Die Auflösung des Vertrags entbindet den Auftragnehmer nicht von den Pflichten im Zusammenhang mit vorliegenden Bestimmungen.

15. Versicherung oder Garantie

Der Auftragnehmer hat die zur Absicherung aller Risiken und Deckung aller Schäden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erforderlichen Versicherungen abzuschließen. Insbesondere ist von ihm auch der Abschluss von Versicherungen zur allfälligen Deckung von Schäden gegenüber Dritten nachzuweisen. Der Auftragnehmer schließt geeignete Versicherungen ab, um bei Verzug bei der Ausführung, Versagen oder Mängel der Produkte, Arbeiten oder Leistungen die Entschädigungen bezahlen zu können, die er gegebenenfalls an die ZKR zu entrichten hat. Sämtliche Versicherungsverträge sind der ZKR spätestens in dem auf den Vertragsabschluss folgenden Monat in Kopie vorzulegen, (sonst besteht die Gefahr, dass der Vertrag ausgesetzt wird).

Der Auftragnehmer kann an Stelle einer Versicherung eine auf erste Aufforderung zu erfüllende Garantie erteilen. Die Erteilung einer Garantie auf erste Aufforderung bedeutet, dass der Auftragnehmer eine Bank oder ein sonstiges Kreditinstitut benennt, das sich verpflichtet, die Garantiesumme auszuführen, sobald ein entsprechender Antrag der ZKR an das Kreditinstitut gerichtet wird, ohne dass diesbezüglich eine Nichterfüllungsklausel geltend gemacht werden kann.

Für die Entschädigungszahlungen bei Verzug, Versagen oder Mängel der Produkte, Arbeiten oder Leistungen kann der Auftragnehmer bei Auftragssummen unter 50 000 Euro inkl. Steuern von diesen Bedingungen ganz oder teilweise befreit werden.

16. Sonstige Gewährleistungen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen allen Anforderungen aus den Vertragsunterlagen entsprechen.

Der Auftragnehmer sichert der ZKR eine vertragliche Garantie über zwei Jahre zu. Diese Garantie erstreckt sich auf die Zuverlässigkeit und die Qualität der gelieferten Leistungen sowie den ordnungsgemäßen Betrieb aller Auftragskomponenten.

Für den Auftragnehmer handelt es sich hierbei um eine Erfolgspflicht. Er verpflichtet sich, während des Garantiezeitraums allfällige Mängel unentgeltlich zu reparieren und die mangelhaften Leistungen zu korrigieren.

Die oben genannte Garantie beginnt mit dem Datum der Abnahme durch die ZKR nach Ende des Probelaufs.

17. Ablauf der Arbeiten, Fristen für die Ausführung und Tests

Bei Arbeiten mit einem Wert von über 50 000 Euro inkl. Steuern legt der Auftragnehmer der ZKR einen Plan für die Ausführung des Auftrags vor. Er informiert die ZKR fortlaufend über den Fortschritt der Arbeiten. Einmal pro Monat ist ein Sachstandsbericht vorzulegen. Die ZKR kann von sich aus die Einberufung regelmäßiger Sitzungen verlangen, um die Arbeiten verfolgen zu können.

Für die Ausführung gelten die Terminvorgaben aus der Zuschlagsurkunde.

Der Auftragnehmer macht der ZKR Mitteilung vom Abschluss der Arbeiten. Die ZKR prüft die ausgeführten Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen. Diese Prüfung erfolgt auf deren Übereinstimmung mit den Auflagen aus den Technischen Anforderungen oder aus den anderen Vertragsunterlagen. Auf Antrag einer der Parteien wird kontradiktorisch ein vorläufiges Abnahmeprotokoll erstellt.

18. Herkunft der Geräte und Software

Die Herkunft der verwendeten Geräte und Software richtet sich nach den Vorgaben aus den Technischen Anforderungen oder aus den anderen Vertragsunterlagen.

Die Herkunft wird vom Auftragnehmer präzise angegeben.

Es dürfen nur zertifizierte Geräte eingesetzt werden.

19. Unterlagen

Der Auftragnehmer legt die gesamte technische Dokumentation vor, die zum Verständnis und zur Verwendung der ausgeführten oder gelieferten Produkte, Materialien oder Anlagen und Software erforderlich ist, vor. Die ZKR bescheinigt den Erhalt der betreffenden Unterlagen.

Werden nicht alle erforderlichen Unterlagen ausgehändigt, kann die ZKR einen Abzug an der Zahlung vornehmen. Die Höhe des Abzugs bestimmt sich anteilig zum Umfang der nicht vorgelegten Unterlagen (und beträgt maximal 5% der Auftragssumme).

20. Normen

Technische Normen, auf die gegebenenfalls Bezug genommen wird, müssen in sämtlichen Mitgliedstaaten der ZKR anerkannt sein.

Sofern in allen Mitgliedstaaten der ZKR anerkannte Normen nicht vorhanden sind, ist auf in Frankreich anerkannte technische Normen zurückzugreifen.

21. Eigentumsrechte

a) Rechte am geistigen Eigentum

Sofern schriftlich und formal nichts anderes vereinbart ist, gehen vorbehaltlich des Bestehens entsprechender Rechte vor Abschluss des Vertrags sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und alle sonstigen ausschließlichen Rechte an jeder im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrags konzipierten, erarbeiteten oder montierten Komponente ins ausschließliche Eigentum der ZKR über.

Die ZKR kann Komponenten, die vom Auftragnehmer zur Ausführung des Produkts oder der Leistung entwickelt wurden, das bzw. die Gegenstand eines Vertrages sind, und die aufgrund der Bestimmungen des Vertrages in ihr Eigentum übergegangen sind, uneingeschränkt und vorbehaltlos nutzen, reproduzieren und abtreten.

Für diejenigen Komponenten des Produkts (Geräte, Software usw.), die diesem nicht eigen sind, für die der Auftragnehmer jedoch das Nutzungsrecht erworben hat, oder die vom Auftragnehmer außerhalb der Ausführung des Produkts entwickelt wurden, erwirbt die ZKR lediglich ein Nutzungsrecht unter nachstehenden Bedingungen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die ZKR mithilfe des betreffenden Nutzungsrechts (an Patenten, Lizenzen usw.) das Produkt, das Gegenstand des Vertrags ist, vollumfänglich und dauerhaft nutzen kann.

Erwirbt die ZKR aufgrund der vorgenannten Bestimmungen das Eigentum an Erfindungen nicht, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags entstanden sind, entwickelt wurden oder genutzt werden, ist dies im Angebot auszuführen und in der zwischen der ZKR und dem Auftragnehmer abzuschließenden Zuschlagsurkunde festzuhalten.

Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, der ZKR das im Rahmen der Ausführung des Auftrags erworbene Know-how unabhängig davon zur Kenntnis zu bringen, ob dafür ein Patent angemeldet wurde.

Verwendet der Auftragnehmer geschützte Komponenten gleich welcher Art, ist von ihm, ohne dass dadurch der ZKR andere als die im Auftrag ausdrücklich genannten Kosten entstehen, von den Eigentümern des gewerblichen Eigentumsrechts oder anderer ausschließlicher Rechte die entsprechende Genehmigungen zur Nutzung, zur Anpassung oder zur Bekanntgabe der betreffenden Komponenten einzuholen und der ZKR der Nachweis für die betreffenden Genehmigungen vorzulegen.

Der Auftragnehmer hält die ZKR schadlos vor Reklamationen Dritter aufgrund der Nutzung von Komponenten, einschließlich Software, des zu erstellenden Produkts oder der zu erbringenden Leistung, für die Rechte am geistigen Eigentum oder sonstige ausschließliche Rechte bestehen. Die oben genannten Verpflichtungen bestehen nach Vertragsende fort.

Der Auftragnehmer verbürgt sich gegenüber der ZKR für Ansprüche aller Art im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte am geistigen Eigentum im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrags.

b) Rechte am materiellen Eigentum

Die im Rahmen der Vertragsausführung ausgeführten Produkte, Ausrüstungen und Anlagen gehen, vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen der Zuschlagsurkunde, nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen in das volle und uneingeschränkte Eigentum der ZKR über. Der komplette Übergang erfolgt bei Inbetriebnahme der gesamten Ausrüstung.

22. Verzug bei der Ausführung und Mängel

Der Auftragnehmer haftet für Verzug bei der Ausführung, es sei denn der Verzug ist von der ZKR verschuldet oder höherer Gewalt anzulasten. Bei einem dem Auftragnehmer anzulastenden Verzug ist die ZKR berechtigt, folgende Verzugsstrafen geltend zu machen:

- | | |
|-------------------------------|------|
| - Verzug um 15 Tage | 5 % |
| - Verzug um 1 Monat | 10 % |
| - Verzug um 2 Monate | 20 % |
| - Verzug um mehr als 3 Monate | 35 % |
- (des Kaufpreises inkl. Steuern)

Diese Beträge können durch die Zuschlagsurkunde abgeändert werden.

Nach der Inbetriebnahme entsteht für die ZKR aufgrund von Mängeln an den Produkten, dem Material oder den Anlagen, die einen Betriebsausfall nach sich ziehen, der Anspruch auf eine in der Zuschlagsurkunde festgesetzte Entschädigung. Besteht ein solcher Anspruch nicht, beläuft sich dieser Betrag auf 1% der Auftragssumme inkl. Steuern pro Tag Betriebsausfall. Bei Betriebsstörungen, die nur einen teilweisen Nutzungsausfall nach sich ziehen, beträgt der Anspruch auf Entschädigung nur einen Teil des oben genannten Betrags und zwar anteilig zum Grad der Nutzungsbeeinträchtigung.

23. Mitarbeiterschulung und technischer Support

Der Auftragnehmer hat gemäß den in den Technischen Anforderungen festgelegten Modalitäten die Schulung der Mitarbeiter zu gewährleisten, die die Produkte, das Material oder die Anlagen anwenden sollen.

Der Auftragnehmer ist ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Anlagen 5 Jahre lang verpflichtet, der ZKR auf Anforderung den für eine normale Nutzung der Arbeit, der Lieferung oder der Dienstleistung erforderlichen technischen Support zu gewährleisten. Die diesbezüglichen Dienstleistungen werden im Rahmen des Gesamtpreises für den Auftrag vergütet.

24. Kündigung des Vertrags

I. Die ZKR kann in folgenden Fällen den Vertrag wegen Verschuldens des Auftragnehmers kündigen:

- Der Auftragnehmer bricht den Auftrag ab; der Abbruch erfolgt entweder in Form einer Erklärung des Auftragnehmers oder ergibt sich aus einer Untätigkeit von mehr als drei Monaten, die daran zu erkennen ist, dass keine Informationen über den Fortgang der Arbeiten übermittelt werden;
- Verzug um mehr als drei Monate;
- (nicht genehmigte) Beteiligung von Sub-Unternehmern;
- Versäumnis der Behebung von erheblichen Störungen oder Fehlfunktionen an den Anlagen über mehr als drei Monate;
- erhebliche Behinderungen bei der Nutzung des Produkts oder der Leistung, das bzw. die Gegenstand des Auftrags ist, aufgrund der Vorschriften über die Nutzung von Patenten und Patenten und Lizenzen;
- erhebliche Unzulänglichkeit der Ergebnisse, durch die die normale Nutzung des Produkts oder der Leistung, das bzw. die Gegenstand des Auftrags ist, beeinträchtigt wird;
- betrügerische oder grob gesetzeswidrige Handlungen des Auftragnehmers;
- Konkurs, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers oder gerichtliches Vergleichsverfahren gegen den Auftragnehmer;
- für den Auftragnehmer gilt ein Verbot zur Ausübung der betreffenden gewerblichen Tätigkeit.

Die Kündigung des Vertrags ist nach Abmahnung schriftlich zu erklären.

Die ZKR erstellt im Fall einer solchen Kündigung eine abschließende Abrechnung. Dabei ist sie berechtigt, zu Lasten des Auftragnehmers folgende Beträge geltend zu machen:

- Erstattung der Vorauszahlungen;
- Begleichung von Vertragsstrafen;
- Kosten für die erneute Vergabe des Auftrags auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers, bezogen auf den nicht ausgeführten Teil des Auftrags;
- Schäden, die der ZKR aufgrund der Beendigung des Vertrags entstanden sind.

Der Wert der erbrachten und von der ZKR nutzbaren Leistungen ist dem Auftragnehmer anzurechnen.

Die ZKR ist im Fall der Kündigung des Vertrags zudem berechtigt, vom Auftragnehmer die eigentumsrechtliche Übergabe der erbrachten Leistungen und die Vornahme von erhaltenden Maßnahmen aller Art zu verlangen.

Ist mit dem Gegenstand des Auftrags der Einsatz von Patenten verbunden, die Eigentum des Auftragnehmers sind, ist dieser verpflichtet, der ZKR bzw. deren Rechtsnachfolgern trotz der Kündigung des Vertrags die Nutzung der betreffenden Rechte einzuräumen. Ist der Auftragnehmer in Bezug auf die oben genannten Patente nur Inhaber von Nutzungsrechten, ist er verpflichtet, für den Gegenstand des Vertrags eine Unterlizenz zu erteilen oder die notwendige Sorgfalt dafür aufzuwenden, dass der ZKR bzw. deren Rechtsnachfolgern eine entsprechende Unterlizenz erteilt wird.

II. Die ZKR kann den Auftrag auch ohne Verschulden des Auftragnehmers beenden. In diesem Fall ist von ihr eine geeignete Entschädigung zu zahlen, mit der die gesamten Kosten gedeckt werden, für die der Auftragnehmer in Vorleistung getreten ist, sowie der Gewinnausfall, der ihm damit entsteht, jede andere Form der Entschädigung oder der Vertragsstrafe ist dabei allerdings ausgenommen.

25. Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Liquidation

Wird gegen den Auftragnehmer Konkurs eröffnet, wird sein Unternehmen liquidiert oder wird er zahlungsunfähig, kann die ZKR unbeschadet sonstiger Ansprüche oder Rechtsmittel den Vertrag unverzüglich kündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der ZKR unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eines der oben genannten Ereignisse eintritt.

26. Sonstige Schwierigkeiten

Stellen sich dem Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Schwierigkeiten, ist dies der ZKR unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der ZKR jegliche Änderungen in Bezug auf seine Situation mitzuteilen, die im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags relevant sind (Änderungen der Rechtsform der Gesellschaft, Veränderungen im Hinblick auf die zuständigen Personen, Ort der Dienststellen usw.).

27. Vorschüsse und Zahlungen

Es besteht die Möglichkeit, in der Zuschlagsurkunde eine Unterscheidung zwischen dem Preis für den Kauf des Produkts oder der Leistung und dem Preis für den Betrieb und die Wartung zu treffen.

Kaufpreis

Einer Zahlung gehen jeweils die zufriedenstellende Realisierung eines Projektabschnitts und dessen formelle Abnahme voraus.

Vorschusszahlungen auf den Kaufpreis sind vor Vertragsabschluss zu vereinbaren und in der Zuschlagsurkunde festzuhalten. Die Vorschusszahlungen dürfen 50% der Vertragssumme nicht überschreiten. Der Restbetrag ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Höhe von 25% und nach der endgültigen Annahme ebenfalls in Höhe von 25% zu begleichen.

Preis für Wartungsarbeiten

Der Preis für die Wartung ist in der Zuschlagsurkunde zu vereinbaren.

Die Bezahlung erfolgt per Überweisung auf das vom Auftragnehmer bezeichnete Bankkonto.

Bei Zahlungsverzug der ZKR in Bezug auf die vereinbarten Zahlungssummen ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen zu erheben. Verzugszinsen fallen (30 Tage) nach dem Eingangsdatum des Auszahlungsantrags unter dem Vorbehalt an, dass der Auszahlungsantrag den vereinbarten Fristen und den oben genannten Regeln entspricht. Der Verzugszinssatz beträgt 4%.

28. Schlussabrechnung

Bei der endgültigen Annahme werden sämtliche Zahlungsanträge und Zahlungen abschließend zusammengestellt.

29. Preis

Die Preise gelten als vollständig und fest. Sie sind zunächst ohne Umsatzsteuer und dann auch inklusive Umsatzsteuer anzugeben. Sie enthalten sämtliche steuerlichen, steuerähnlichen und sonstigen Abgaben, die für die Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu entrichten sind. Sie sind pauschal und beinhalten sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind. Sie sind nicht revidierbar. Preisaufschläge sind nicht zulässig.

Die Preise beinhalten alle Gebühren für Lizenzen und für die Nutzung geistigen Eigentums.

30. Betrieb und Wartung

Der Auftragnehmer kann mit der ZKR einen Vertrag über den Betrieb und die Wartung gemäß den in den Technischen Anforderungen und in der Zuschlagsurkunde bezeichneten Modalitäten abschließen. Für diesen Vertrag gelten diese allgemeinen Vertragsbestimmungen.

31. Beilegung von Streitigkeiten

Das Verfahren, die Funktionsweise und die Entscheidungen der Schiedsinstanz sind in Artikel 29 bis 31 der Verfahrensregeln für Auftragsvergaben durch die ZKR festgelegt.

Kommt es in Bezug auf die Auslegung oder die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen zu Streitigkeiten, bemühen sich die ZKR und der Auftragnehmer nach Möglichkeit um Beilegung auf gutlichem Wege.

Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 60 Tagen geregelt werden können, werden auf dem Schiedsweg nach Artikel 28 ff. der Verfahrensregeln für die Auftragsvergabe geregelt.

Die ZKR kann jedoch per formalem und ausdrücklichem Beschluss auf ihre Befreiung von der Gerichtsbarkeit verzichten. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit beim Tribunal de Grande Instance in Straßburg.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts richtet sich nach den Bestimmungen aus Artikel 28 der Verfahrensregeln für Auftragsvergaben durch die ZKR.

Die Parteien verpflichten sich zur Sorgfalt bei der Erfüllung des Schiedsspruchs. Bei Nichterfüllung sind auf den Schiedsspruch die Regeln anzuwenden, die in dem Staat gelten, auf dessen Hoheitsgebiet er zu erfüllen ist.
